

**Satzung
des Trinkwasserverbandes Stader Land
über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm/ Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen)
Vom 10.12.2003**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung, § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) in der jeweils geltenden Fassung und § 5 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der
jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsausschuss des Trinkwasserverbandes Stader Land in
seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§1
Allgemeines**

Der Trinkwasserverband Stader Land (nachfolgend „TWV“ genannt) betreibt die Fäkalschlamm/
Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Haus-
kläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner
Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser
Einrichtung erhebt der TWV Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Benutzungsgebühren

**§2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Abwasser in eine Hauskläranlage,
Gruppenkläranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr und schadlose Beseitigung von
 - a) Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen im Rahmen der
Regelentleerung nach § 15 Abs. 1 und 3 der Abwasserbeseitigungssatzung,
 - b) Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 15 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungs-
satzung sowie
 - c) Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen und
abflusslosen Sammelgruben, die wegen des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale
Abwasserbeseitigung oder aus anderen Gründen aufgegeben werden (Schlußleerung gemäß
§ 18 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung)wird in Form einer Mengengebühr erhoben.
- (3) Die Gebühr für über Abs. 2 hinaus notwendige Entleerungen der Hauskläranlagen bzw. Gruppen-
kläranlagen (Sonderleerungen) wird ebenfalls in Form einer Mengengebühr erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab für die Berechnung der Mengengebühr gemäß Abs. 2 und 3 ist die tatsächlich
abgefahrene, nach Kubikmetern gemessene Menge des Fäkalschlammes bzw. Abwassers aus
Haus- und Gruppenkläranlagen oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
- (5) Die Gebühr beträgt 53,- Euro je Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlamm/ Abwasser.

§3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Annahme des Fäkalschlammes oder des Abwassers durch den TWV Grundstückseigentümer ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer für ihren jeweiligen Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und dann jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
Die Benutzungsgebühren gemäß § 2 Abs. 5 entstehen mit der Annahme des Fäkalschlammes oder des Abwassers durch den TWV.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage ausser Betrieb genommen und dies dem TWV schriftlich mitgeteilt wird.
Bei Anschluss an die zentrale Abwasseranlage endet die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht gemäß der jeweils geltenden Abgabensatzung des TWV für die zentrale Abwasserbeseitigung.

§5 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

III. Schlussbestimmungen

§6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten des TWV ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehinderter Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
- (3) Die Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben zu gewährleisten, dass der Fäkalschlamm/ das Abwasser zu den von dem TWV bekanntgegebenen Terminen (§ 15 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung) ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann.
- (4) Der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben bei jeder Abfuhr von Fäkalschlamm oder Abwasser dem Fahrer des Transportfahrzeuges die abgefahrene Menge auf einem von dem TWV vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen.

§7 Ordnungswidrigkeiten

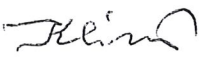
Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des TWV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. ...

**§8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Dollem, den 10.12.2003

Trinkwasserverband Stader Land


Klintworth
Verbandsvorsteher




Hammann
Geschäftsführer